



**Gemeinde Lupsingen**

---

**Strassenreglement**

**(Nachführungsreglement)**



## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	6
§1	Grundsatz	6
§2	Zweck	6
§3	Geltungsbereich	6
§4	Organisation	6
<b>B</b>	<b>PLANUNG UND PROJEKTIERUNG</b>	6
§5	Grundsatz	6
§6	Strassennetzplan	7
§7	Bau- und Strassenlinienpläne	7
§8	Bauprojekte	7
§9	Verfahren	7
§10	Vorfinanzierung	7
§11	Strassennamen und Gebäudenummern	8
§12	Ausbaunormen	8
§13	Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung	8
<b>C</b>	<b>LANDERWERB</b>	8
§14	Grundsatz	8
§15	Landerwerb	8
§16	Baulandumlegung	9
<b>D</b>	<b>BAU, AUSBAU UND KORREKTION</b>	9
§17	Gestaltung der Verkehrsflächen	9
§17a	Zuständigkeit	9
§18	Bauliche Vorkehrungen für Behinderte	9
§19	Baubeginn	9
§20	Werkleitungen	9
§21	Beleuchtung	10
§22	Anpassungsarbeiten	10
§23	Duldung öffentlicher Einrichtungen	10
<b>E</b>	<b>UNTERHALT UND WINTERDIENST DER STRASSEN</b>	10
§24	Grundsatz	10
§25	Der Begriff des Unterhaltes	10
§26	Zuständigkeit	11
§27	Winterdienst	11
§28	Beleuchtung	11

<b>F FINANZIERUNG</b> .....	11
§29 Grundsatz.....	11
§30 Neuanlagen, Korrekturen und Unterhalt .....	11
§31 Landerwerbskosten .....	12
§32 Baukosten .....	12
§33 Kostentragung .....	12
§34 Perimeterplan .....	12
§35 Verteilung der Landerwerbskosten .....	13
§36 Verteilung der Baukosten .....	13
§37 Vorinvestitionen, Vorfinanzierung, Ablösung .....	14
§38 Strassenbau in Etappen .....	14
§39 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge .....	14
§40 Verzinsung des Beitrages.....	14
§41 Rechtsmittel.....	14
<b>G VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN</b> .....	14
§42 Grundsatz.....	14
§43 Gemeingebrauch.....	15
§44 Gesteigerter Gemeingebrauch .....	15
§45 Verschmutzung, Beschädigung, vorübergehende Beanspruchung .....	15
§45a Leitungen / Aufgrabungen .....	15
§46 Verkehrsunterbrechung .....	16
<b>H BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN</b> .....	16
§47 Ausfahrten und Ausgänge .....	16
§48 Einfriedigungen .....	16
§49 Gartenanlagen.....	16
§50 Wegweiser.....	16
§51 Ausfahrten, Ausgänge .....	17
§52 Übernahme von Privatstrassen .....	17
<b>I RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNG</b> .....	17
§53 Eröffnung von Verfügungen.....	17
§54 Beschwerden.....	17
§55 Strafen.....	17
<b>K SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	17
§56 Inkraftsetzung.....	17
§57 Übergangsbestimmungen .....	18

**Das Nachführungsreglement beinhaltet:**

**Das Strassenreglement vom 18.04.1994** (Gemeindeversammlung) gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.6.1979, das kantonale Strassengesetz vom 24.3.1986, das kantonale Baugesetz vom 15.6.1967 und das Gesetz über die Enteignung vom 19.6.1950.

**Die Änderung vom 25.04.2001** (Gemeindeversammlung) gestützt auf das rechtsgültige Strassen-Reglement (EGV-Beschluss: 18. April 1994, RRB Nr. 1589 vom 21. Juni 1994) mit der Mutation § 30 und § 54 (EGV-Beschluss: 15. Juni 1996, RRB Nr. 2129 vom 13. August 1996) wird gestützt auf das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (RPFW) vom 6. Dezember 1993, die Verordnung über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 8.2.1994 und das neue kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie der dazugehörenden Verordnung (RBV).

**Die Änderung zum Strassenreglement vom 03.06.2014** (Einwohnergemeindeversammlung) gestützt auf das Strassenreglement vom 18.4.1994 mit der Mutation bzw. dem zusätzlichen § 45a Leitungen / Aufgrabungen gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2014, RRB Nr. 1138 vom 12. August 2014, Inventarnummer 41/SR/1/3.

## **A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§1 Grundsatz**

Die Einwohnergemeinde plant, erstellt und unterhält im Rahmen der übergeordneten Raumplanung und unter Berücksichtigung des Umwelt- und des Landschaftsschutzes das öffentliche Strassennetz mit dem Ziel:

- den motorisierten Strassenverkehr soweit als möglich auf Hauptverkehrsstrassen zu konzentrieren, um die Wohngebiete bestmöglichst von Immissionen dieses Verkehrs zu entlasten. Die dadurch gewonnenen Freiräume sind zur besseren Gestaltung des Strassenraumes für die Belange der Fussgänger, der Velo- und Mofafahrer, der öffentlichen Verkehrsmittel und der privaten Erschliessung zu nutzen.
- zur Vermeidung von Fremdverkehr in den Wohngebieten Gestaltungs-massnahmen zu erstellen.

### **§2 Zweck**

Das Reglement regelt die Planung und Projektierung, den Landerwerb, Bau und Unterhalt, die Finanzierung und Benützung der Strassen, sowie die Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen.

### **§3 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung bei allen kommunalen Verkehrsanlagen, soweit sie im Eigentum der Einwohnergemeinde oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit mittels entsprechenden Dienstbarkeiten sichergestellt sind. Sie gelten auch für die Übernahme von Privatstrassen.

<sup>2</sup> Als kommunale Verkehrsflächen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und dem ruhenden Fahrzeug-, Zweirad- und Fussgängerverkehr dienen wie Fahrbahn, Parkstreifen, Trottoirs, Velowege, Fuss- oder Wanderwege sowie öffentlich befahrbare Bewirtschaftungswege. Ebenfalls dazu gehören Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Platzanlagen, Kehrplätze, Einmündungen, Gestaltungselemente usw.

### **§4 Organisation**

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er die Baukommission einsetzen.

## **B PLANUNG UND PROJEKTIERUNG**

### **§5 Grundsatz**

Die öffentlichen Strassen sind nach ihrer Bedeutung unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Landschaftsplanung, der Umweltverträglichkeit sowie der Verkehrssicherheit und der verkehrstechnischen Anforderungen zu planen und zu projektieren.

## **§6 Strassennetzplan**

<sup>1</sup> Bezüglich Inhalt, Verfahren und Wirkung des kommunalen Strassennetzplanes gilt § 34 RBG.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung des Fuss- und Wanderwegnetzes im Strassennetzplan sind die Artikel 2 und 3 FWG zu berücksichtigen. Die Anforderungen an dieses Netz sind im Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege definiert.

## **§7 Bau- und Strassenlinienpläne**

Bezüglich Inhalt, Verfahren und Wirkung des Bau- und Strassenlinienplanes gilt § 35 RBG.

## **§8 Bauprojekte**

Die Bauprojekte legen die genaue Lage der bestehenden und projektierten Verkehrsfläche, einschliesslich der Nebenanlagen fest. Sie enthalten zudem die Kostenberechnung, sowie Beitragsperimeter- und Landerwerbsplan und alle für die Planaufgabe notwendigen Angaben.

## **§9 Verfahren**

<sup>1</sup> Die betroffenen Grundeigentümer und die Beitragspflichtigen werden jeweils zu einer Versammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat genehmigter Bau- und Strassenlinienplan oder ein genehmigtes Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, provisorischem Kostenverteiler und Perimeterplan vorliegt. An dieser Versammlung wird das Projekt erläutert.

<sup>2</sup> Bauprojekte sind von der Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen. Bezüglich Verfahren des Strassennetzplanes und des Bau- und Strassenlinienplanes gilt § 34 bzw. § 35 RBG.

<sup>3</sup> Bauprojekte sind nach dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger der Einwohnergemeinde Lupsingen bekannt gegeben. Die Grundeigentümer, deren Grundstücke betroffen werden oder die der Beitragspflicht unterliegen, werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

<sup>4</sup> Gegen Bauprojekte kann innert der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die eingegangenen Einsprachen werden vom Gemeinderat entschieden.

## **§10 Vorfinanzierung**

Wenn die Grundeigentümer den Bau oder die Korrektur einer Verkehrsanlage verlangen, bevor die Einwohnergemeindeversammlung den entsprechenden Kredit bewilligt hat, müssen sie die erforderlichen Mittel zinslos und indexfrei vorschliessen. Im Übrigen gilt § 84 RBG.

## **§11 Strassennamen und Gebäudenummern**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat benennt Strassen, Wege und Plätze.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

## **§12 Ausbaunormen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für den Bau von Gemeindestrassen Normpläne festlegen und weitere Richtlinien für Planung und Gestaltung der Gemeindestrassen erlassen.

<sup>2</sup> Wanderwege sind in der Regel mit einem Naturbelag zu erstellen.

## **§13 Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung**

Wird die Kapazität des Gemeindestrassennetzes durch das Verkehrsaufkommen grosser Neubauten und Anlagen, sowie neuer Nutzungsarten, über das normale Mass beansprucht, erlässt der Gemeinderat Vorschriften über die zweckmässige Erschliessung.

# **C LANDERWERB**

## **§14 Grundsatz**

Das erforderliche Land für den Bau, den Ausbau und die Korrektur der Gemeindestrassen mit ihren Nebenanlagen und allen notwendigen Anpassungen kann freihändig, im Landumlegungsverfahren, im Quartierplanverfahren oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

## **§15 Landerwerb**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde hat die ganze Verkehrsfläche zu Eigentum zu erwerben. Wo dies nicht durch Verständigung mit den Grundeigentümern möglich ist, leitet sie die Enteignung ein.

<sup>2</sup> Das an die Einwohnergemeinde abzutretende Areal wird in einem besonderen Landerwerbsplan eingezeichnet. Diese Regelung gilt nur für jene Anlagen, deren Flächen nicht durch eine Baulandumlegung ausgeschieden werden.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die Einwohnergemeinde bei Gehwegen vom Landerwerb absehen und eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht für die Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.

<sup>4</sup> Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, so gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.



## **§16 Baulandumlegung**

Für die sinnvolle Erschliessung eines Baugebietes kann der Gemeinderat nach Art. 20 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und nach den §§ 55 ff RBG sowie §§ 25 ff RBV eine Baulandumlegung einleiten.

## **D BAU, AUSBAU UND KORREKTION**

### **§17 Gestaltung der Verkehrsflächen**

Die Verkehrsflächen sind nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik anzulegen.

#### **§17a Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Bau, Ausbau und die Korrektur von kommunalen Verkehrsanlagen ist Sache der Gemeinde.

<sup>2</sup> Für die Markierung der Wanderwege ist der Kanton zuständig.

### **§18 Bauliche Vorkehrungen für Behinderte**

Beim Bau, Ausbau und bei der Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen sind die notwendigen baulichen Vorkehrungen für Behinderte gemäss § 108 RBG zu treffen.

### **§19 Baubeginn**

<sup>1</sup> Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Landerwerb gesichert ist, sämtliche Kredite durch die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt und evtl. Einsprachen gegen das Bauprojekt erledigt sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat vergibt die Bauarbeiten und ist befugt, verkehrspolizeiliche Massnahmen wie Signalisation, Markierung, Lichtsignalanlagen usw. anzuordnen.

### **§20 Werkleitungen**

<sup>1</sup> Spätestens mit dem Strassenbau sind die Werkleitungen zu verlegen.

<sup>2</sup> Die Eigentümer der Werkleitungen sind verpflichtet, diese auf ihre Kosten den durch die Bauarbeiten von öffentlichen Strassen bedingten neuen Verhältnissen anzupassen und wenn nötig zu erneuern. Mehrkosten beim Bau öffentlicher Strassen, die infolge bestehender oder zu verlegender Werkleitungen entstehen, gehen zu Lasten der Werkeigentümer.

<sup>3</sup> Die Verlegung von Werkleitungen in öffentlichen Strassen ist gebühren- und bewilligungspflichtig. An die Bewilligung können besondere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Energieverteilung.

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von ihm erteilten Bewilligungen fest.

<sup>5</sup> Die Einwohnergemeinde hat gemäss Beschluss des Regierungsrates einen Leitungskataster anzulegen und nachzuführen. Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die technische Ausgestaltung des Leitungskatasters sowie die Kostentragung und die Gebührenregelung. Der Kanton, die Gemeinden und die Leitungseigentümer haben sich an der Kostentragung angemessen zu beteiligen. Die Einwohnergemeinde kann für die Nutzung des Leitungskatasters Gebühren erheben.

## **§21 Beleuchtung**

Die öffentlichen Strassen und Plätze sind innerhalb der Baugebiete angemessen zu beleuchten. Dabei sind die Belange der Sicherheit, der Wirtschaftlichkeit und des Energiesparens zu berücksichtigen.

## **§22 Anpassungsarbeiten**

Werden durch den Bau von Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt der Ersteller der Verkehrsanlage die notwendige Instandstellung. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Werden vom Grundeigentümer Verbesserungen verlangt, so trägt dieser die Mehrkosten.

## **§23 Duldung öffentlicher Einrichtungen**

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Löscheinrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen usw.) durch den Grundeigentümer gilt § 56 RBV. Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist mit dem Grundeigentümer im Voraus abzusprechen.

# **E UNTERHALT UND WINTERDIENST DER STRASSEN**

## **§24 Grundsatz**

Die öffentlichen Strassen sind nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten derart zu unterhalten, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet wird.

## **§25 Der Begriff des Unterhaltes**

<sup>1</sup> Der bauliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die der Erhaltung der Strassenanlagen, der technischen Einrichtungen und Nebenanlagen dienen. Darunter fallen insbesondere alle baulichen Arbeiten am Strassenkörper und an den Kunstbauten.

<sup>2</sup> Der betriebliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die für die dauernde Betriebsbereitschaft der Strassenanlagen notwendig sind, insbesondere die Reinigung der Fahrbahnen und Nebenanlagen sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Naturereignissen.

## **§26 Zuständigkeit**

Baulicher und betrieblicher Unterhalt der Verkehrsflächen obliegen dem Gemeinderat.

## **§27 Winterdienst**

<sup>1</sup> Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, innert nützlicher Frist von Schnee geräumt, und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten.

<sup>2</sup> Der Winterdienst obliegt:

- dem Kanton auf den Kantonsstrassen, ohne Trottoir und ohne Schneeabtransport.
- der Einwohnergemeinde für die öffentlichen, kommunalen Verkehrsflächen inkl. Trottoir entlang der Kantonsstrasse.
- den Anstössern für die privaten Zufahrten und Zugänge.

## **§28 Beleuchtung**

<sup>1</sup> Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegen dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Für Schäden, die sich infolge Störungen im Betrieb der Beleuchtungsanlagen ereignen, haftet die Einwohnergemeinde nur bei nachgewiesenem Verschulden.

# **F FINANZIERUNG**

## **§29 Grundsatz**

<sup>1</sup> Als Ausbaurkosten gelten die Kosten für den Bau, den Ausbau und die Korrektion von Strassen. Sie umfassen alle Aufwendungen für Projektierung, Landerwerb, Bauarbeiten, Bauleitung sowie Vermarktung und Vermessung der Strassen einschliesslich der Nebenanlagen.

<sup>2</sup> Als Strassenunterhaltskosten gelten die Kosten für die Aufwendungen, welche zur dauernden Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Strassen notwendig sind.

## **§30 Neuanlagen, Korrekturen und Unterhalt**

<sup>1</sup> Neuanlagen sind:

- Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Der Ausbau von Fuss- und Feldwegen zu Fahrstrassen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Erstmaliger Einbau von Randabschlüssen, Entwässerung, Beleuchtung, Deckbelag, Oberflächenbehandlung usw.

<sup>2</sup> Korrekturen sind:

- Änderungen an bestehenden, nach Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan erstellten Anlagen z.B. nachträgliche Verbreiterungen, Gestaltungsmassnahmen, Änderungen der Linienführung, Neuanlagen von Trottoirs, Änderungen der Beleuchtung usw.

<sup>3</sup> Unterhalt ist:

- Die Instandstellung einer Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades.

### **§31 Landerwerbskosten**

Zu den Landerwerbskosten zählen sämtliche Kosten für den Landerwerb, inkl. Minderwert- und Inkonvenienzenentschädigungen, Vermessungskosten, Vermarktungskosten und Grundbuchgebühren.

### **§32 Baukosten**

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten:

- Planung, Projektierung und Bauleitung
- allgemeiner Strassenbau
- Entwässerung
- Beleuchtung
- Anpassung an Anwändergrundstücke
- strassenbaubedingte Stützmauern und Kunstbauten
- Signalisation und Markierung
- Kreditbeschaffungskosten
- Deckbelag (Feinbelag oder Oberflächenbehandlung)

### **§33 Kostentragung**

<sup>1</sup> In den Ausbaurkosten von Verkehrsflächen teilen sich getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten, die Einwohnergemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Verkehrsflächen Vorteile erhalten.

<sup>2</sup> Für die definitive Beitragsberechnung ist die Bauabrechnung massgebend.

<sup>3</sup> Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Beiträge ausserhalb der Bauzonen festlegen z.B. für Feldwege, Wege und Strassen am Rand der Bauzone, die auch der landwirtschaftlichen Erschliessung dienen.

### **§34 Perimeterplan**

<sup>1</sup> Der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer geht aus dem Perimeterplan hervor. In diesem Plan werden die vom Bau von Verkehrsflächen betroffenen Grundstücke erfasst und nach Massgabe des erwachsenden Vorteils die beitragspflichtigen Flächen definiert. Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet. Es können auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, welche nicht direkt an die Verkehrsflächen anstossen.

<sup>2</sup> Die für den Kostenbeitrag massgebenden beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt ermittelt:

- Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 30.0 m wird die Fläche zu 100%, bei darüber hinausgehenden Bautiefen zu 50% angerechnet.
- Hinterlieger: Die Parzellenfläche wird zu 50% abgerechnet.
- Grundstücke mit besonderem Vorteil: Entsprechend dem Vorteil.

<sup>3</sup> Bei Grundstücken, welche an mehreren Strassen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dies geschieht dadurch, dass der Perimeter in der Winkelhalbierenden, von zwei sich kreuzenden, bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen, gezogen wird.

<sup>4</sup> An Strassenabschnitten, an die nur einseitig gebaut werden kann, wird der Perimeter nur auf der überbauten Seite festgelegt. In diesen Abschnitten werden nur die halben Baukosten für die Berechnung der Anwänderbeiträge zu Grunde gelegt. Die auf die unüberbaute Seite fallenden Beiträge gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde und können bei Einzonungen weiterverrechnet werden.

<sup>5</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Beitragsfläche speziell festlegen.

### **§35 Verteilung der Landerwerbskosten**

<sup>1</sup> Bei Verkehrsflächen mit und ohne Parkstreifen oder Trottoirs sind die Landerwerbskosten nach Massgabe der ausgebauten neuen Breiten der Verkehrsfläche (Strassenlinienabstand) von den Anstössern und Hinterliegern zu bezahlen.

<sup>2</sup> Bei Fuss- und Wanderwegen übernimmt die Einwohnergemeinde die Landerwerbskosten, wenn das Areal nicht im Rahmen einer Baulandumlegung oder Quartierplanung ausgeschieden wurde.

### **§36 Verteilung der Baukosten**

<sup>1</sup> Bei Verkehrsflächen mit und ohne Parkstreifen oder Trottoirs werden die Baukosten der ausgebauten neuen Breite (Strassenlinienabstand) wie folgt auf die Einwohnergemeinde und auf die Anstösser und Hinterlieger verteilt:

<sup>2</sup> Bei Neuanlagen:

Verkehrsfläche mit und ohne Parkstreifen:

- Anstösser und Hinterlieger 80 %
- Einwohnergemeinde 20 %

Trottoire, Fuss- und Wanderwege und Landwirtschaftswege:

- Einwohnergemeinde 100 %

<sup>3</sup> Bei Korrekturen:

Verkehrsfläche mit und ohne Parkstreifen:

- Anstösser und Hinterlieger 40 %
- Einwohnergemeinde 60 %

Trottoire, Fuss- und Wanderwege, Gestaltungsmaßnahmen und Landwirtschaftswege.

- Einwohnergemeinde 100 %

<sup>4</sup> In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat den Beitrag reduzieren.

### **§37 Vorinvestitionen, Vorfinanzierung, Ablösung**

<sup>1</sup> Vorinvestitionen und Vorfinanzierungen werden ohne Verzinsung angerechnet soweit die damit finanzierten Bauteile im neuen Bauwerk verwendet werden können. Das neue Bauwerk darf dadurch nicht verteuert werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Ablösung der Vorfinanzierung, wenn mindestens 50% der im Perimeter enthaltenen Grundstücksflächen überbaut sind.

### **§38 Strassenbau in Etappen**

Wird eine Strasse in Etappen gebaut, so werden die Beiträge pro Etappe auf alle Strassenanwänder verteilt.

### **§39 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Einwohnergemeinde erhoben. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer ist. Entschädigungsforderungen der Beitragspflichtigen werden soweit als möglich verrechnet.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 3 (drei) Monaten zu bezahlen.

<sup>3</sup> Für die Beitragsforderungen besteht an denjenigen Grundstücken, für welche Beiträge geschuldet sind, ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG ZGB.

### **§40 Verzinsung des Beitrages**

Beitragspflichtige, welche die Beiträge nicht innert drei Monaten seit der Fälligkeit bezahlen, haben den ausstehenden Betrag vom Verfalltag an zum jeweiligen Zinssatz für erste Hypotheken bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank (für Einfamilienhäuser) zu verzinsen und jährlich mindestens mit 20 % zu amortisieren. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Amortisationsfrist verlängern.

### **§41 Rechtsmittel**

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Einwohnergemeindekasse) kann innert 10 (zehn) Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## **G VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN**

### **§42 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Verwaltung der Gemeindestrassen obliegt dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Zustand der öffentlichen Strassen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt. Bau- und Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Strassen sind zu koordinieren.

#### **§43 Gemeingebrauch**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen dürfen im Umfang ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung und ihres Zustandes, sowie der örtlichen Verhältnisse durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

#### **§44 Gesteigerter Gemeingebrauch**

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt, der auch die Gebühr festlegt.

#### **§45 Verschmutzung, Beschädigung, vorübergehende Beanspruchung**

<sup>1</sup> Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zulasten des Verursachers anordnen.

<sup>2</sup> Wird eine öffentliche Strasse beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

<sup>3</sup> Vorübergehende Beanspruchung von öffentlichem Strassenareal als Lagerplatz bedarf einer speziellen Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Wasser darf nicht von privaten Plätzen und Wegen, von Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeingebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird.

#### **§45a Leitungen / Aufgrabungen**

<sup>1</sup> Für den Bau von Leitungen jeder Art in und über dem Areal der Verkehrsflächen ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Dem Gesuch sind Pläne beizulegen.

<sup>2</sup> Die fachgerechte Schlussinstandstellung von Grabenaufbrüchen erfolgt durch die Gemeinde zu Lasten der Verursacher.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt dazu eine Verordnung.

## **§46 Verkehrsunterbrechung**

<sup>1</sup> Bei Verkehrsunterbrechungen auf öffentlichen Strassen infolge von Naturereignissen, Reparaturen und Bauarbeiten oder anderen öffentlichen Interessen kann der Verkehr auf andere Strassen umgeleitet werden. Anstösser oder Benützer haben keinen Schadenersatzanspruch.

<sup>2</sup> Wird die durch die Umleitung beanspruchte Strasse beschädigt, hat jener den Schaden gutzumachen, in dessen Interesse die Umleitung erfolgte.

## **H BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN**

### **§47 Ausfahrten und Ausgänge**

Bezüglich Ausfahrten, Ausgänge und Einmündungen von Privatstrassen auf Strassen und Plätze gilt § 101 RBG. In speziellen topografischen Verhältnissen kann der Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung erteilen.

### **§48 Einfriedigungen**

<sup>1</sup> Fallen der äussere Rand der Verkehrsfläche und die Strassenlinie nicht zusammen, müssen Einfriedigungen, die neu erstellt werden, an oder hinter die Strassenlinien zurückversetzt werden.

<sup>2</sup> Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die §§ 92, 99 RBG sowie die §§ 130 ff des EG zum ZGB.

### **§49 Gartenanlagen**

<sup>1</sup> Gartenanlagen sind so zu erstellen, dass sie die Benützung der Verkehrsfläche und deren Beleuchtung nicht beeinträchtigen. Vor allem darf die Sicht bei Strassen- und Privateinfahrten nicht behindert werden.

<sup>2</sup> Äste und Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil ragen.

<sup>3</sup> Künstlich gesammelte Abwässer aus Gärten dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.

<sup>4</sup> Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, so kann dieser auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung selbst anordnen.

### **§50 Wegweiser**

Wegweiser und Hinweis- sowie Reklametafeln an Verkehrsflächen sind bewilligungspflichtig.



## **§51 Ausfahrten, Ausgänge**

gestrichen, ist neu mit § 47 geregelt

## **§52 Übernahme von Privatstrassen**

<sup>1</sup> Privatstrassen werden von der Einwohnergemeinde nur zu Eigentum oder in Unterhalt genommen, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind, den in der Einwohnergemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und sofern an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

# **I RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNG**

## **§53 Eröffnung von Verfügungen**

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

## **§54 Beschwerden**

<sup>1</sup> Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988.

## **§55 Strafen**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie solche gegen das RBG gemäss § 136 RBG bestraft.

# **K SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§56 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Kostenverteiler von 1971 und alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

## **§57 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.

<sup>2</sup> Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauprojekte, werden nach der alten Regelung erhoben.

<sup>3</sup> Bauprojekte, welche vor Genehmigung dieses Reglementes durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen wurden, unterliegen dem Kostenverteiler aus dem Jahre 1971.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. April 1994.  
Die Mutation der § 30 und § 54 dieses Strassenreglementes wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 1996 genehmigt.  
Die Mutation 2001 dieses Strassenreglementes wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. April 2001 genehmigt.

Dieses Strassenreglement wurde vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom 21. Juni 1994 mit Beschluss Nr. 1589 genehmigt. Die Mutation der § 30 und 54 wurde an der Sitzung vom 13. August 1996 mit Beschluss Nr. 2129 gutgeheissen.  
Die Mutation 2001 wurde mit Beschluss Nr. 1817 vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom 19. November 2001 genehmigt.

Die Änderung zum Strassenreglement mit der Mutation bzw. dem zusätzlichen § 45a Leitungen / Aufgrabungen wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2014, vom Regierungsrat am 12. August 2014 mit Beschluss Nr. 1138, Inventarnummer 41/SR/1/3 genehmigt.